

28

BUNDESGERICHTSHOF

2036 051

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 205/65

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1967
Kriegl,
Justizhauptschretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Studienrats a.D. Dr. Paul U [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]--

gegen

1. den Omnibusunternehmer Heinz Gerhard S [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), F [REDACTED] Weg [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Werner G [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger, An-
schlußberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]--.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Juli 1952 wurden bei einem Omnibusunfall in Kärnten (Österreich) die Ehefrau des Klägers getötet und der Kläger erheblich verletzt. Der Beklagte S. [REDACTED] war der Halter, der Beklagte G. [REDACTED] der Fahrer des verunglückten Omnibusses. Die Parteien sind sich einig darüber, daß die Beklagten für die Folgen des von dem Fahrer verschuldeten Unfalls einzustehen haben. Ihr Haftpflichtversicherer zahlte dem Kläger eine Rente von monatlich 110 DM als Entschädigung für die entgangenen Haushaltsdienste der Ehefrau. Nachdem der Kläger im März 1953 wieder geheiratet hatte, verhandelten er und sein Sohn mit dem Haftpflichtversicherer der Beklagten über eine Abfindung des Unfallschadens. Die Verhandlungen führten dazu, daß der Kläger unter dem 28. November 1953 eine Abfindungserklärung unter-

zeichnete, in welcher er erklärte, daß gegen eine einmalige Entschädigung von 5.092,30 DM alle Ansprüche aus dem Unfall für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig abgefunden sind, gleichgültig, ob die Ansprüche bekannt oder unbekannt, ob sie vorausschbar sind oder nicht oder aus welchem Gesichtspunkt immer sie sich aus dem Schadensereignis ergeben. Diese formularmäßige Erklärung enthält den mit Schreibmaschine geschriebenen Zusatz:

"Soweit der Zukunftsschaden sich noch nicht übersehen läßt, bleibt seine Geltendmachung vorbehalten".

In der Entschädigungssumme von 5.092,30 DM sind acht Monatsbeträge der bis zur Wiederverheiratung gewährten Rente von monatlich 110 DM enthalten.

Im Juli 1954 trennte sich der Kläger von seiner zweiten Ehefrau und erhob Eheaufhebungsklage wegen Irrtums und arglistiger Täuschung. Nach einem Restitutionsverfahren hob das Kammergericht im Dezember 1962 die Ehe des Klägers auf und erklärte dessen Ehefrau für schuldig. Dieses Urteil ist seit dem 24. Februar 1963 rechtskräftig.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten seien jetzt verpflichtet, die Zahlung der bis zu seiner Wiederverheiratung geleisteten Rente für die im Haushalt entgangenen Dienste seiner ersten Frau fortzusetzen. Mit der Klage hat er von den Beklagten ab 1. März 1963 bis zu einem vom Gericht festzusetzenden Endzeitpunkt eine monatliche Rente von 110 DM verlangt.



Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht: Der Kläger habe mit der Abfindungserklärung vom 28. November 1953 auf alle Ansprüche verzichtet. Der Vorbehalt beziehe sich nur auf Zukunftsschäden, die auf Grund der erheblichen eigenen Verletzungen des Klägers zu befürchten gewesen seien. Er sei nur im Hinblick auf die damals noch nicht abgeklungenen Schmerzen des Klägers in die Abfindungserklärung aufgenommen worden und habe nur Ansprüche betreffen sollen, die mit den Verletzungen des Klägers zusammenhingen. Die Aufhebung der Ehe sei aber ein höchstpersönlicher Vorgang, der als unfallfremdes Geschehen nicht von dem Vorbehalt erfaßt werde. Der Anspruch des Klägers aus § 845 BGB sei mit der Wiederverheiratung erloschen und mit der Aufhebung der zweiten Ehe nicht wieder aufgelebt. Im übrigen seien etwaige Ansprüche verjährt, weil der Kläger sich schon im Jahre 1954 von seiner zweiten Frau getrennt habe.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, an den Kläger 1 760 DM sowie vom 1. Juli 1964 an bis zur Vollendung seines 85. Lebensjahres eine monatliche Rente von 110 DM zu zahlen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Der Kläger hat sich dem Rechtsmittel angeschlossen und nunmehr von den Beklagten an Stelle der vom Landgericht zugesprochenen Beträge ab 1. März 1963 bis zu einem vom Gericht festzusetzenden Endzeitpunkt eine Rente von monatlich 263 DM begehrt. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus dem Berufungsrechtszug weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage könnte nur Erfolg haben, wenn die Ansprüche des Klägers wegen der entgangenen Haushaltsdienste seiner ersten Frau nicht mit seiner Wiederverheiratung endgültig erledigt, sondern nach der Aufhebung der zweiten Ehe wieder aufgelebt wären (vgl. hierzu Krebs in VersR 1961 Seite 293 ff und die von ihm zitierte weitere Literatur). Es ist in dem jetzt zu entscheidenden Falle nicht erforderlich, diese Rechtsfrage zu klären, denn jedenfalls ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Ansprüche des Klägers schon aus anderen Gründen zu verneinen sind.

II. Das Berufungsgericht meint, der Kläger könne wegen der Tötung seiner ersten Ehefrau keinen Schadensersatz mehr verlangen, weil er in der Abfindungserklärung vom 28. November 1953 auf etwaige weitere Ansprüche aus diesem Schadensereignis verzichtet habe. Die Klausel, daß die Geltendmachung des noch nicht überschbaren Zukunftsschadens vorbehalten bleibe, beziehe sich zwar ihrem Wortlaut nach auch auf einen etwaigen Schaden wegen der Tötung seiner Ehefrau. Bei der Auslegung der Abfindungserklärung seien aber neben dem Wortsinn auch die gesamten Begleitumstände, vor

allen die vorausgegangenen Vergleichsverhandlungen zu würdigen. Insoweit hält das Berufungsgericht für bewiesen, daß bei den Verhandlungen Einigkeit darüber bestanden hat, von dem Verzicht des Klägers auf weitere Ansprüche sollten nur die in seiner Person begründeten zukünftigen Schäden, also nur die nicht übersehbaren Körperschäden ausgenommen werden. Daraus folgert das Berufungsgericht, daß etwaige zukünftige Ansprüche wegen des Unfalltodes der Ehefrau von dem Verzicht erfaßt wurden und deshalb nicht mehr geltend gemacht werden können.

III. Diese Auslegung der Abfindungserklärung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich die Parteien einig darüber waren, nur die nicht übersehbaren Gesundheitsschäden des Klägers von dem Verzicht auf weitere Ansprüche auszunehmen. Ihre Angriffe richten sich im wesentlichen gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung. Sie können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat keinen wesentlichen Verhandlungsstoff außer acht gelassen. Seine Würdigung ist möglich und verstößt weder gegen Erfahrungssätze noch gegen die Denkgesetze.

Allerdings lagen die Vorgänge, über die der Assessor Breithardt ausgesagt hat, bei seiner Vernehmung schon elf Jahre zurück. Das hat aber auch das Berufungsgericht gesehen und berücksichtigt. Wenn es den Angaben des Zeugen gleichwohl Glauben geschenkt hat, so lag das im

Rahmen sachgemäßer tatrichterlicher Würdigung. Die Revision irrt, wenn sie meint, es sei kein Mensch in der Lage, über Äußerungen bei Vertragsverhandlungen Auskunft zu geben, die elf Jahre vorher geführt worden sind. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es nicht. Es ist vielmehr durchaus möglich, daß jemand, der wie Assessor Br [REDACTED] als Vertreter des Haftpflichtversicherers Verhandlungen mit einem Geschädigten geführt hat, an Hand der Unterlagen über den Schadensfall auch nach einem Zeitraum von elf Jahren noch zuverlässige Angaben über Dinge machen kann, die bei Abschluß eines Abfindungsvergleichs eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht es nur auf die Aussage des Assessors Br [REDACTED] abgestellt habe. Es hat vielmehr auch den Aktenvermerk, den der Sohn des Klägers über die Verhandlungen gemacht hat, sowie den Verlauf der Verhandlungen (u.a. die Forderung des Klägers und das Angebot des Haftpflichtversicherers) berücksichtigt und gewürdigt.

Auch die Revision bezweifelt nicht, daß nur die vom Kläger befürchteten künftigen Körperschäden Anlaß dafür waren, den Vorbehalt wegen des nicht übersehbaren Zukunftsschadens in die Abfindungserklärung aufzunehmen. Berücksichtigt man weiter, daß es erkennbar das Bestreben der Parteien war, im übrigen den gesamten Schaden zu bereinigen, so liegt die Annahme nahe, daß auch nur die noch nicht vorhersehbaren Schäden an der Gesundheit des Klägers noch offen bleiben sollten. Das gilt umso mehr, als keiner der Beteiligten an die Möglichkeit

eines anderen Schadens, vor allem nicht daran gedacht hat, daß die gerade geschlossene Ehe des Klägers aufgehoben werden könnte.

2. Aus der Tatsache, daß die Parteien die Möglichkeit einer Aufhebung der Ehe nicht bedacht haben, will die Revision schließen, daß der Vertrag eine Lücke enthalte, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden müsse. Diese Schlußfolgerung ist nicht berechtigt, denn die Frage, was bei einer Auflösung der Ehe des Klägers rechtens sein solle, ist zwar von den Parteien nicht bedacht, aber doch in dem Verzichtsvertrag ausdrücklich geregelt worden. Nach dem Inhalt des Vertrages, wie er sich bei der oben dargelegten Auslegung ergibt, hat der Kläger, abgesehen von dem nicht übersehbaren Körperschaden, auf alle Ansprüche aus dem Schadensereignis verzichtet, gleichgültig unter welchem Gesichtspunkt sie sich ergeben könnten und ohne Rücksicht darauf, ob sie bekannt oder vorherschaubar waren. Von diesem Verzicht werden, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, auch die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche des Klägers erfaßt. Daher kann keine Rede davon sein, daß der Verzichtsvertrag eine Lücke enthalte.

IV. Der Schädiger kann sich gegenüber nachträglichen Ansprüchen des Verletzten nicht auf einen Abfindungsvergleich berufen, wenn sich nach dem Auftreten nicht vorhergesehener Folgen ein so krasses Mißverhältnis, eine so ungewöhnliche Diskrepanz zwischen dem Schaden und der Abfindungssumme ergibt, daß der Schädiger gegen Treu und Glauben verstieße, wenn er an dem Vergleich festhalten

wollte (Urteile des OGH vom 28. Februar 1961 - VI ZR 95/60 - VersR 1961, 382 und vom 21. Dezember 1965 - VI ZR 168/64 - VersR 1966, 243 = VRS 30, 247). Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Freilich hat der Haftpflichtversicherer der Beklagten mit der Abfindungssumme neben anderen Schäden nur für die acht Monate, in denen der Kläger tatsächlich die Dienste seiner Frau entbehren mußte, eine Entschädigung gezahlt. Es ist also kein besonderer Betrag dafür ausgeworfen worden, daß der Kläger auf weitere Ansprüche, die sich unter diesem Gesichtspunkt noch ergeben konnten, verzichtet hat. Das allein kann indes noch nicht den Einwand begründen, daß die Beklagten mit dem Berufen auf den Verzicht des Klägers in dem oben geschilderten Sinne unzulässig ihr Recht ausüben. Der Kläger ist bei seiner Verzichtserklärung davon ausgegangen, daß seine zweite Ehe Bestand haben werde und die Haushaltarbeiten von seiner zweiten Frau erbracht werden. Daß er sich in dieser Annahme getäuscht hat, fällt in seinen Risikobereich. Er muß die Folgen dieser Täuschung selbst tragen. Die Beklagten verstoßen nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie den Kläger jetzt an seiner Verzichtserklärung festhalten.

V. Hiernach kann die Revision keinen Erfolg haben.
Sie war daher auf Kosten des Klügers zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens